

Beteiligung im Land Berlin auf der Grundlage des Landesgleich- berechtigungsgesetzes (LGBG)

Rechtsgrundlagen, Strukturen und zivilgesellschaftliche Beteiligungsformate

Dr. Julia Würtz,

Schulungs-Programm für Menschen mit Behinderungen: "Gut vorbereitet in die
Gremien,, 1. Juli 2025

Rechtliche Regelungen im Land Berlin mit Relevanz für Menschen mit Behinderungen

Rechtliche Regelungen im Land Berlin mit Relevanz für MmB

UN-Behindertenrechtskonvention / Verfassung von Berlin Artikel 11

Landesgleichberechtigungsgesetz zur Umsetzung der UN-BRK in Berlin (LGBG)

Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetz (BTHG) in Berlin: Sozialgesetzbuch VIII und IX

Weitere Einzelgesetze: Bauordnung, Schulgesetz, Mobilitätsgesetz, Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten...

Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) – Hintergrund

UN-Behindertenrechtskonvention: Seit 2009 in Deutschland in Kraft. Rechtliche Verbindlichkeit entsteht durch die Aufnahme in unmittelbar anwendbare Rechte.

Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) Berlin

- 1999 erstes Gleichstellungsgesetz für Menschen mit
- Behinderungen in Deutschland Reform auf Basis der UN-BRK, in Kraft seit dem 7. Oktober 2021

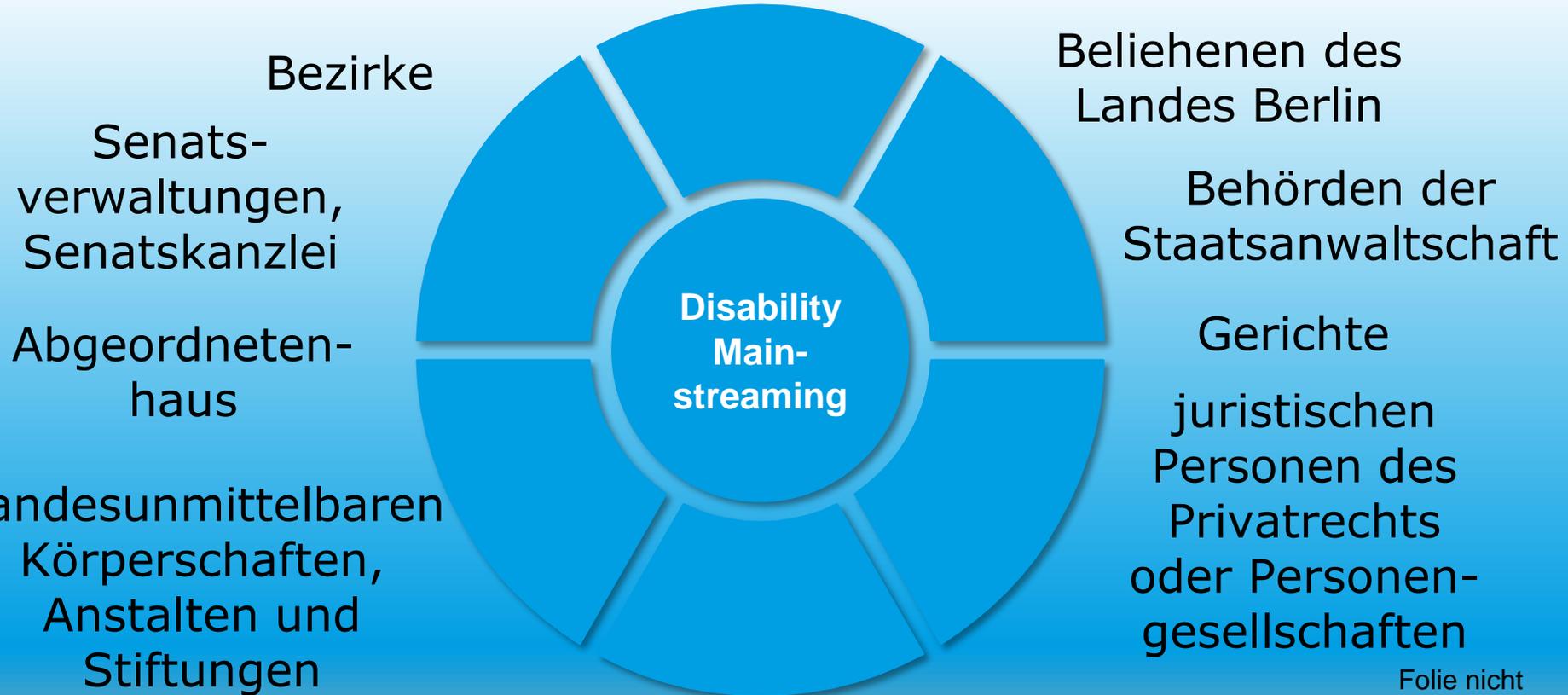
Die Behindertengleichstellungsgesetze auf Ebene der Bundesländer

Landesgleichberechtigungsgesetz - Wirkungsfeld

Verpflichtung des Senats und der öffentlichen Stellen den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Rechte durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, schützen und gewährleisten.

1. Einrichtung von behindertenpolitischen Strukturen
2. Gewährleistung von Partizipation
3. Gewährleistung von Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen
4. Schaffung von Beschwerdestrukturen
5. Erfüllung von Berichtspflichten und Normenprüfung

Landesgleichberechtigungsgesetz - Geltungsbereich



Behindertenpolitische Strukturen auf Landes- und Bezirksebene

Strukturen zur Umsetzung der UN-BRK im LGBG – Landesebene

Zentrale Koordinierungsstelle – Focal Point (§ 16 LGBG)

Koordinierungsstellen und Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen (§ 17/§ 18/§ 19 LGBG)

Landesbeauftragte/r für Menschen mit Behinderungen (§ 23/§24 LGBG)

Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen (§ 25/§ 26 LGBG)

Unabhängige Monitoring-Stelle (§ 35 LGBG)

Behindertenpolitische Strukturen nach dem LGBG – Überblick Land

Zentrale Koordinierungsstelle

Focal Point
(Abt. Soziales, SenIAS)

Unabhängige
Monitoringstelle

Ressortübergreifende
Arbeitsgruppe

Senatsverwaltungen

SenIAS
SenKultEuropa
SenJustVA
SenBJF
SenSBW
SenFin
SenInnDS

Koordinierungsstellen

Skzl
SenWiEnBe
SenUMVK
SenWGPG

AGs Menschen mit
Behinderungen

Zivilgesellschaft

Landesbeauftragte/r für
Menschen mit Behinderungen

Landesbeirat für Menschen mit
Behinderungen

Strukturen zur Umsetzung der UN-BRK im LGBG – Bezirksebene

Bezirksverwaltungen / Koordinierungsstellen (§ 21 LGBG)

Bezirksbeauftragte/r für Menschen mit Behinderungen (§ 28 / § 29 LGBG)

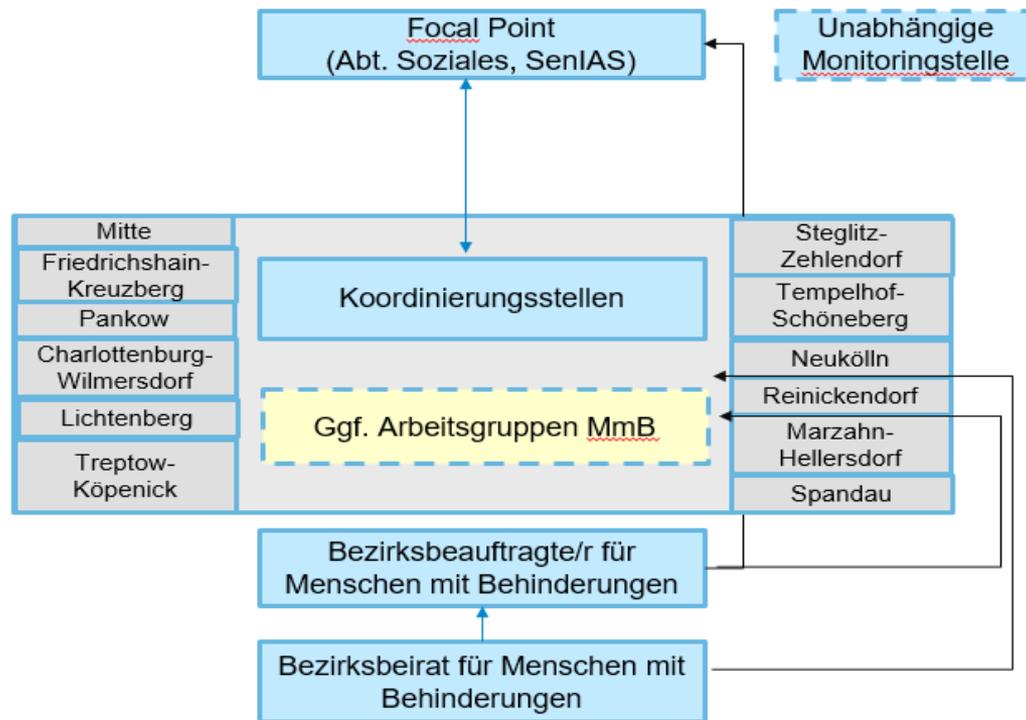
Bezirksbeirat für Menschen mit Behinderungen (§ 30 LGBG)

Behindertenpolitische Strukturen nach dem LGBG – Überblick Bezirke

Verbindung zur
Hauptverwaltung

Bezirksamt

Zivilgesellschaft



Aufgaben behindertenpolitischer Strukturen

Verankerung der Belange von Menschen mit Behinderungen (MmB) als Querschnittsthema in der Verwaltung – Disability Mainstreaming

Gewährleistung der Beteiligung der Zivilgesellschaft an Belangen die MmB betreffen

Kontrollmechanismus zwischen Zivilgesellschaft, Verwaltung und einer unabhängigen Einrichtung

Partizipation von Menschen mit Behinderungen bzw. deren Interessenvertretungen

Rechtliche Vorgaben nach dem LGBG

Beteiligung von Menschen mit Behinderungen bzw. deren Verbände und Organisationen

Beteiligung bei allen Entscheidungsprozessen die MmB betreffen (§8 (3) LGBG).

Unterstützung der Vereinigungsfreiheit und Stärkung ihrer Kompetenzen, um ihre Interessen wahrzunehmen (§17 (3) LGBG).

Beteiligungstrukturen nach dem LGBG

Beauftragte für Menschen mit Behinderungen

- Beteiligung auf Landesebene u. a. bei Gesetzes- u. Verordnungsvorhaben, auf Bezirksebene bei Planungen und Vorhaben (§ 21 und § 17 LGBG).
- Auskunftserteilung und Ermöglichung von Akteneinsicht (§8 LGBG).

Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen

- Muss-Vorschrift in Senatsverwaltungen (§ 19 LGBG)
- Kann-Vorschrift in Bezirken (§ 21 LGBG)
- Mitglieder: Beirat, Beauftragte MmB, Verwaltung, Hausleitung
- Einbeziehung in Planungs- und Arbeitsprozesse

Beiräte für Menschen mit Behinderungen

- Beratungsauftrag gegenüber Senat und Bezirksverwaltung

Instrumente zur Förderung von Beteiligung

Förderung der Partizipation (§ 34 LGBG) / Partizipationsfond

Einrichtung eines Partizipationsfonds, mit dem das Land Berlin Organisationen von Menschen mit Behinderungen fördert, sich an öffentlichen Angelegenheiten zu beteiligen.

Vielen Dank!

Zeit für Fragen und

Austausch...